



Private Assets AG
Allensbach

ISIN DE000A3H2234 / WKN A3H223

**Einladung
zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am Dienstag, den 26. Oktober 2021, um 10:00 Uhr im Haus der Wirtschaft, Kapstadtring 10, 22297 Hamburg, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2020 ein.

A. TAGESORDNUNG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats liegen ab Einberufung der Hauptversammlung und bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Brook 1, 20457 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und sind auf der Website der Gesellschaft unter www.private-assets.de abrufbar. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Vorlagen erteilt. Die genannten Unterlagen liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021 sowie des Prüfers für die etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen

Der Aufsichtsrat schlägt vor, LPA-GGV Hansa GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 und für den Fall, dass die Gesellschaft einen Konzernabschluss aufstellen sollte, auch zum Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 zu wählen. Dieser nimmt auch die etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzberichte vor, sofern eine solche erfolgt.

5. Beschlussfassung über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern

Herr Sven Dübbers hat mit dem Wechsel in den Vorstand der Private Assets AG sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats zum 23. November 2020 niedergelegt. Durch Beschluss des Amtsgerichts Freiburg vom 30. November 2020 wurde Herr Christoph Schäfers gemäß § 104 Abs. 1 AktG zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Herr Florian Feddeck hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats zum 15. Mai 2021 niedergelegt. Durch Beschluss des Amtsgerichts Freiburg vom 6. Mai 2021 wurde Frau Jutta Bieber gemäß § 104 Abs. 1 AktG zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Die Ämter von Herrn Christoph Schäfers und Frau Jutta Bieber enden nach § 104 Abs. 6 AktG, sobald der Mangel behoben ist. Es soll daher eine Neuwahl der gerichtlich bestellten Aufsichtsratsmitglieder erfolgen.

Der Aufsichtsrat der Private Assets AG setzt sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus drei ausschließlich durch die Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt daher der Hauptversammlung vor, die nachfolgend unter lit. a) und b) genannten Personen in den Aufsichtsrat zu wählen:

- a) Herrn **Christoph Schäfers**, Vorstand der Falkenstein Nebenwerte AG, Hamburg, wohnhaft in Hamburg, und
- b) Frau **Jutta Bieber**, CFO bei der AMAG Corporate Services AG, Cham, Zug, Schweiz, wohnhaft in Zürich, Schweiz.

Die Wahl der unter lit. a) und b) genannten Personen erfolgt jeweils für die Zeit vom Ablauf der heutigen Hauptversammlung bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2022 beschließt, also bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung im Jahr 2023.

Herr Schäfers ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung Mitglied der folgenden anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- elho Aktiengesellschaft, Köln (Aufsichtsratsvorsitzender)

Frau Bieber ist zum Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung weder Mitglied eines anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats noch gehört sie vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen an.

6. **Beschlussfassung über die Neufassung des § 12 der Satzung**

Die Vergütung des Aufsichtsrats soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder Rechnung tragen und entsprechend angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, § 12 der Satzung, der die Vergütung des Aufsichtsrats regelt, wie folgt neu zu fassen:

- „(1) Ab Beginn des Geschäftsjahres 2021 erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung. Diese beträgt für jedes Geschäftsjahr – pro rata temporis der Amtszeit – EUR 4.000,00 für den Aufsichtsratsvorsitzenden, EUR 3.000,00 für den stellvertretenden Vorsitzenden und EUR 2.000,00 für die übrigen Mitglieder, sofern die Hauptversammlung keine höhere oder niedrigere Vergütung beschließt.
- (2) Zuzüglich erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ab Beginn des Geschäftsjahres 2021 ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.000,00 pro Aufsichtsratssitzung, wobei die Höhe des Sitzungsgelder auf EUR 6.000,00 für jedes Geschäftsjahr gedeckelt wird. Als Teilnahme an

einer Sitzung gilt auch die Teilnahme an einer telefonisch oder per Videokonferenz abgehaltenen Sitzung sowie die Sitzungsteilnahme per Telefon- oder Videokonferenz. Für mehrere Sitzungen, die an einem Tag stattfinden, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Doppelte, der stellvertretende Vorsitzende das Eineinhalbfache des Betrages.

- (3) Die Gesellschaft ersetzt den Aufsichtsratsmitgliedern ferner deren Auslagen und die auf diese und die Vergütung entfallende Umsatzsteuer, soweit die Aufsichtsratsmitglieder berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen und sie dieses Recht ausüben. Sie trägt ferner die Kosten einer auf die Pflichten als Aufsichtsratsrat bezogenen Haftpflichtversicherung der Aufsichtsratsmitglieder (D&O-Versicherung).“

7. Beschlussfassung über die Aufhebung des bisherigen Genehmigten Kapitals 2019, die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre und Satzungsänderung

Nach § 5 der Satzung der Private Assets AG in der Fassung vom 4. November 2020 ist der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt EUR 1.425.000,00 in der Zeit bis zum 31. Dezember 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019).

Von dieser Ermächtigung hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats teilweise Gebrauch gemacht, indem er am 12. Juli 2021 beschlossen hat, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 1.399.712,00 durch Ausgabe von bis zu 1.399.712 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien im rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen (nachfolgend "Kapitalerhöhung 2021").

Das Genehmigte Kapital 2019 ist dadurch bis auf einen verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 25.288,00 aufgebraucht. Um auch künftig frisches Kapital aufnehmen zu können, soll das verbleibende Genehmigte Kapital 2019 aufgehoben und durch ein neues Genehmigtes Kapital 2021 ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- (1) Die Ermächtigung gemäß § 5 der Satzung, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt EUR 1.425.000,00 in der Zeit bis zum 31. Dezember 2023 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2019), wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Satzungsänderung gemäß nachstehender Ziffer (3) in das Handelsregister aufgehoben, soweit von ihr noch kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 25. Oktober 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmals um insgesamt EUR 864.528,00 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den

Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, erforderlich ist;
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Hierbei darf der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der gleichen Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden;
- c) bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen;
- d) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, das den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

(3) § 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt EUR 864.528,00 in der Zeit bis zum 25. Oktober 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bareinlage oder gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die neuen Aktien können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:

- a) soweit es zum Ausgleich von Spitzenbeträgen, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, erforderlich ist;
- b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10% des Grundkapitals nicht übersteigt, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch – falls dieser Betrag geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Hierbei darf der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der gleichen Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreiten. Auf die Höchstgrenze von 10% des Grundkapitals sind ferner diejenigen eigenen Aktien der Gesellschaft anzurechnen, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden;

- c) bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstigen Vermögensgegenständen;
- d) soweit ein Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien zeichnet und sichergestellt ist, dass den Aktionären ein mittelbares Bezugsrecht eingeräumt wird.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.“

- (4) Die Beschlussfassung nach vorstehenden Ziffern (2) und (3) steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung 2021 in das Handelsregister. Der Vorstand wird angewiesen, bei der Anmeldung der Beschlussfassung nach diesem Tagesordnungspunkt 7 zur Eintragung in das Handelsregister sicherzustellen, dass die Eintragung der Beschlussfassung nach diesem Tagesordnungspunkt 7 erst nach der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung 2021 in das Handelsregister erfolgt.

Die aufschiebende Bedingung und die Eintragungsanweisung nach dieser Ziffer (4) sollen sicherstellen, dass das Genehmigte Kapital 2021 bereits auf das nach Maßgabe der Kapitalerhöhung 2021 erhöhte Grundkapital ausgerichtet werden kann.

Der Vorstand hat gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts ist dieser Einberufung als Anlage beigefügt. Der Bericht liegt außerdem ab Einberufung der Hauptversammlung und bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Brook 1, 20457 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und ist auf der Website der Gesellschaft unter www.private-assets.de abrufbar. Der Bericht liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

8. Beschlussfassung über die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder einer Kombination dieser Instrumente mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts und über die Schaffung eines bedingten Kapitals sowie und die Änderung der Satzung

Die Gesellschaft soll künftig in der Lage sein, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zur Finanzierung der Gesellschaft in einem marktüblichen Umfang und mit der Möglichkeit einer bezugsrechtsfreien Begebung einzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- (1) Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen
 - a) Nennbetrag, Ermächtigungszeitraum und Aktienzahl
Der Vorstand wird ermächtigt, bis zum 25. Oktober 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsschuldverschreibungen (zusammen auch „Schuldverschreibungen“) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 zu begeben und den Inhabern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 164.670,00 nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen zu gewähren.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro oder einer anderen Wahrung begeben. Sie konnen – soweit die Mittelaufnahme Konzernfinanzierungsinteressen dient – auch durch unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften ausgegeben werden. In einem solchen Fall wird der Vorstand ermachtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats fur die Private Assets AG die Garantie fur die Schuldverschreibungen zu ubernehmen sowie weitere fur eine erfolgreiche Begebung erforderliche Erklarungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen sowie – sofern die Schuldverschreibungen Wandlungs- oder Optionsrechte auf Stuckaktien einraumen – den Inhabern solche Wandlungs- oder Optionsrechte zu gewahren. Die Schuldverschreibungen werden in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt. Die Schuldverschreibungen konnen gegen Bareinlage, aber auch gegen Sacheinlage, insbesondere zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Wirtschaftsgutern begeben werden.

b) Wandlungsrecht und Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber der Teilschuldverschreibungen das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen nach naherer Magabe der Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stuckaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhaltnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis fur eine auf den Inhaber lautende Stuckaktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhaltnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis fur eine neue auf den Inhaber lautende Stuckaktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhaltnis kann auf ein Wandlungsverhaltnis mit voller Zahl gerundet werden; ferner kann gegebenenfalls eine in bar zu leistende Zuzahlung festgesetzt werden. Im ubrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht uberschreiten. Die Wandelanleihebedingungen konnen auch eine Wandlungspflicht vorsehen.

c) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigefugt, die den Inhaber berechtigen, nach Magabe der Optionsanleihebedingungen auf den Inhaber lautende Stuckaktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Optionsanleihebedingungen konnen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Ubertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfullt werden kann. Das Bezugsverhaltnis kann auf ein Optionsverhaltnis mit voller Zahl gerundet werden. Im ubrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden. Die Optionsanleihebedingungen konnen auch eine Wandlungs- bzw. eine Optionspflicht vorsehen.

d) Wandlungs- bzw. Optionspreis

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis fur auf den Inhaber lautende Stuckaktien der Gesellschaft wird in Euro festgelegt. Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwasserungsschutzklausel nach naherer Bestimmung der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen durch Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld bei Ausubung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder bei Erfullung entsprechender Pflichten bzw. durch Herabsetzung oder Herabsetzung der

Zuzahlung ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt, die zum Bezug von Aktien der Gesellschaft berechtigen oder verpflichten, und den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten bzw. entsprechenden Pflichten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Erfüllung ihrer Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden. Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können auch für Kapitalherabsetzungen, Aktiensplits oder Dividendenzahlungen sowie sonstige Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Werts der Wandlungs- bzw. Optionsrechte führen können, wertwahrende Anpassungen des Wandlungs- bzw. Optionspreises vorsehen. Darüber hinaus kann die Gesellschaft für den Fall einer vorzeitigen Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts die Zahlung einer angemessenen Entschädigung gewähren. In jedem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Nennbetrag pro Teilschuldverschreibung nicht überschreiten.

e) Bezugsrechtsgewährung und Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) oder einem oder mehreren ihnen gleichgestellten Institut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen in folgenden Fällen auszuschließen:

- (a) soweit dies zum Ausgleich von Spitzenbeträgen erforderlich ist;
- (b) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. von Wandlungs- oder Optionspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Erfüllung ihrer Wandlungs- oder Optionsrechte zustehen würde;
- (c) bei gegen Bareinlage ausgegebenen Schuldverschreibungen, sofern der Ausgabepreis, den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch, soweit Schuldverschreibungen in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, nur insoweit, als der Anteil, der auf die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen ausgegebenen Aktien entfällt, insgesamt zehn vom Hundert des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, soweit die Veräußerung während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

(d) sofern Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern ausgegeben werden und der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis, zu dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen steht.

f) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten und Ermächtigung zur Festlegung der Anleihebedingungen

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlungs- bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft oder neue Aktien aus der Ausübung eines genehmigten Kapitals gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere den Zinssatz, den Ausgabekurs und die Laufzeit, festzusetzen und zu ändern bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Schuldverschreibungen begebenden Beteiligungsgesellschaften festzulegen und zu ändern.

(2) Schaffung eines Bedingten Kapitals 2021

Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 164.670,00 durch Ausgabe von bis zu 164.670 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 26. Oktober 2021 von der Gesellschaft begeben werden.

Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem gemäß Ziffer (1) Buchstabe d) jeweils festzulegenden Wandlungs- bzw. Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder entsprechende Pflichten zu erfüllen sind und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

(3) § 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 164.670,00 durch Ausgabe von bis zu 164.670 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Aktien an die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die gemäß der Ermächtigung vom 26. Oktober 2021 von der Gesellschaft oder durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder entsprechende Pflichten zu erfüllen sind und soweit nicht andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen,

am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

Der Vorstand hat gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts erstattet. Der Inhalt des Berichts ist dieser Einberufung als Anlage beigefügt. Der Bericht liegt außerdem ab Einberufung der Hauptversammlung und bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Brook 1, 20457 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus und ist auf der Website der Gesellschaft unter www.private-assets.de abrufbar. Der Bericht liegt während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

9. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem Nachgründungsvertrag zwischen der Guss-Beteiligungs GmbH, der Deckhold Beteiligung Eins GmbH, der Dübbers Management & Consult GmbH, der Deckhold GmbH und der Private Assets AG

Gemäß § 5 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft einmalig oder mehrmals um insgesamt EUR 1.425.000,00 in der Zeit bis zum 31. Dezember 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zum rechnerischen Nennwert von je EUR 1,00 gegen Bareinlage oder Sacheinlage zu erhöhen.

Auf Grund der vorstehend beschriebenen Ermächtigung hat der Vorstand der Gesellschaft am 12. Juli 2021 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 329.344,00 durch Bareinlage um bis zu EUR 1.399.712,00 durch Ausgabe von bis zu 1.399.712 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien im rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie zu erhöhen ("Kapitalerhöhung 2021"). Die neuen Aktien werden den Aktionären der Private Assets AG im Verhältnis 4:17 zum Ausgabebetrag in Höhe EUR 3,00 je Aktie angeboten und sind mit einer Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2021 ausgestattet. Den Aktionären Dübbers Management & Consult GmbH und Deckhold GmbH wurde dabei gestattet, nach ihrer Wahl für alle oder einen Teil der von ihnen ausgeübten Bezugsrechte anstelle einer Bareinlage auf die übernommenen neuen Aktien eine Sacheinlage durch Einbringung und Abtretung von insgesamt mindestens 53,7 % der Geschäftsanteile an der Procast Guss GmbH mit Sitz in Gütersloh, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 9987, zu leisten (Ersetzungsbefugnis).

Die Aktionäre Dübbers Management & Consult GmbH und Deckhold GmbH haben sich jeweils dazu entschieden, teilweise von der ihnen eingeräumten Ersetzungsbefugnis Gebrauch zu machen. Zu diesem Zweck haben die Guss-Beteiligungs GmbH, die Deckhold Beteiligung Eins GmbH, die Dübbers Management & Consult GmbH, die Deckhold GmbH und die Private Assets AG am 13. September 2021 einen Einbringungs- und Abtretungsvertrag sowie Zeichnungsvertrag über die Zeichnung neuer Aktien (nachfolgend zusammen der "Nachgründungsvertrag") geschlossen.

In entsprechender Anwendung von § 52 Abs. 1 Satz 1 AktG werden Verträge der Gesellschaft mit Aktionären, die mit mehr als 10 % am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, nach denen die Gesellschaft Vermögensgegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung erwerben soll und die in den ersten zwei Jahren seit der wirtschaftlichen Neugründung der Gesellschaft geschlossen werden, nur mit Zustimmung der Hauptversammlung und durch Eintragung in das Handelsregister wirksam.

Nach § 52 Abs. 3 AktG ist vor der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Nachgründungsvertrag vom Aufsichtsrat zu prüfen. Dieser hat einen schriftlichen Bericht zu

erstatten (Nachgründungsbericht). Der Aufsichtsrat hat den Nachgründungsbericht am 14. September 2021 erstattet. Darüber hinaus hat der vom Amtsgericht Freiburg mit Beschluss vom 11. August 2021 bestellte Nachgründungs- und Sachkapitalerhöhungsprüfer, Herr Dr. Oliver Heising, ATG Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, die Nachgründung geprüft und einen Bericht (Nachgründungsprüfungsbericht) erstattet.

Der Nachgründungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Der Einbringungs- und Abtretungsvertrag sowie Zeichnungsvertrag ist als Anlage C in der notariellen Urkunde des Notars Dr. Matthias Kleiser (UR-Nr. 2102/2021 K) enthalten. Parteien sind die Guss-Beteiligungs GmbH, die Deckhold Beteiligung Eins GmbH, die Dübbers Management & Consult GmbH, die Deckhold GmbH und die Private Assets AG.
- In Teil I Ziffer 1 des Einbringungs- und Abtretungsvertrags sowie Zeichnungsvertrag sind die derzeitigen Beteiligungsverhältnisse an der Procast Guss GmbH angegeben und die Gegenstände der Einbringung definiert.
- Nach Teil I Ziffer 2 des Einbringungs- und Abtretungsvertrags sowie Zeichnungsvertrag bringt die Dübbers Management & Consult GmbH 11.244 der Geschäftsanteile (das entspricht 44,98 % des Stammkapitals) an der Procast Guss GmbH in die Private Assets AG ein und tritt diese an die Private Assets AG ab. Die Deckhold GmbH bringt 2.332 der Geschäftsanteile (das entspricht 9,33 % des Stammkapitals) an der Procast Guss GmbH in die Private Assets AG ein und tritt diese an die Private Assets AG ab. Die Abtretungen erfolgen jeweils mit wirtschaftlicher Wirkung zum 30. September 2020, 0:00 Uhr, und stehen jeweils unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft sowie der Eintragung des Vertrags in das Handelsregister gemäß § 52 Abs. 1 AktG.
- Teil I Ziffer 3 des Einbringungs- und Abtretungsvertrags sowie Zeichnungsvertrag enthält umfangreiche Garantieverprechen betreffend die einzubringenden Geschäftsanteile an der Procast Guss GmbH, die die Dübbers Management & Consult GmbH und die Deckhold GmbH gegenüber der Private Assets AG abgeben. Ansprüche der Private Assets AG aufgrund von Garantieverletzungen sind grundsätzlich auf einen Betrag in Höhe von EUR 1.222.500,00 beschränkt und verjähren innerhalb von 36 Monaten nach Vertragsschluss.
- Sollte die Durchführung der Kapitalerhöhung 2021 nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 in das Handelsregister eingetragen sein, räumt Ziffer 4 des Einbringungs- und Abtretungsvertrags sowie Zeichnungsvertrag den Parteien ein Rücktrittsrecht ein.
- Teil II der notariellen Urkunde des Notars Dr. Matthias Kleiser (UR-Nr. 2102/2021 K) enthält Zeichnungsverträge. Die Dübbers Management & Consult GmbH zeichnet und übernimmt 674.640 neue Aktien zum Gesamtausgabebetrag von EUR 2.023.920,00. Die Deckhold GmbH zeichnet und übernimmt 139.920 neue Aktien zum Gesamtausgabebetrag von EUR 419.760,00. Die Zeichnungen werden jeweils unverbindlich, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung 2021 nicht bis zum 31. Dezember 2021, 24 Uhr, in das Handelsregister eingetragen ist.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Nachgründungsvertrag zuzustimmen.

Die nachfolgend genannten Unterlagen zu Tagesordnungspunkt 9 liegen ab Einberufung der Hauptversammlung und bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Brook 1, 20457 Hamburg, zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Nachgründungsvertrag
- Nachgründungsbericht des Aufsichtsrats
- Nachgründungsprüfungsbericht des gerichtlich bestellten Prüfers

Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen erteilt. Die Unterlagen liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme aus.

B. TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Aktienbesitzes vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der nachstehend mitgeteilten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache bis zum 19. Oktober 2021, 24:00 Uhr anmelden. Der Aktienbesitz wird nachgewiesen durch die Bescheinigung des Letztintermediärs gemäß § 67c Abs. 3 AktG, die sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf den 5. Oktober 2021, 00:00 Uhr zu beziehen hat und spätestens bis zum 19. Oktober 2021, 24:00 Uhr unter folgender Adresse zugehen muss:

Private Assets AG

c/o UBJ. GmbH
Haus der Wirtschaft
Kapstadtring 10
22297 Hamburg
Telefax: +49 (0)40 6378 5423
E-Mail: hv@ubj.de

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, eine andere Person ihrer Wahl oder durch den von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben lassen. Sofern nicht ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich oder fernschriftlich (Telefax) oder elektronisch per E-Mail zu erteilen. Es gelten hierfür die folgenden Kontaktdaten der Gesellschaft:

Private Assets AG

Brook 1
20457 Hamburg
Telefax +49 (0) 40 37 41 10 10
E-Mail: hv@private-assets.de

Aktionäre, die sich hinsichtlich der Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts von einem anderen Bevollmächtigten als dem weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten lassen

möchten, finden für die Erteilung einer Vollmacht auf der Rückseite ihrer Eintrittskarten entsprechende Vollmachtsformulare.

Aktionäre, die dem von der Gesellschaft benannten, weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter eine Vollmacht erteilen möchten, erhalten mit ihrer Eintrittskarte ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung. Die Vollmachten sind in Textform an die folgende Adresse bis **spätestens 25. Oktober 2021, 18:00 Uhr** zu übermitteln:

Private Assets AG

Brook 1
20457 Hamburg
Telefax +49 (0) 40 37 41 10 10
E-Mail: hv@private-assets.de

Soweit der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Soweit eine ausdrückliche und eindeutige Weisung fehlt, wird sich der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter für den jeweiligen Abstimmungsgegenstand der Stimme enthalten. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 und 127 AktG

Gegenträge von Aktionären gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung gemäß § 126 AktG oder Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

Private Assets AG

Brook 1
20457 Hamburg
Telefax +49 (0) 40 37 41 10 10
E-Mail: hv@private-assets.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Die Gesellschaft wird Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären, die spätestens bis zum **11. Oktober 2021, 24:00 Uhr** unter der zuvor genannten Anschrift eingehen, einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Website der Gesellschaft unter der Adresse **www.private-assets.de** zugänglich machen.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärserschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Ergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß § 122 Abs. 2 AktG können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Das Verlangen muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und bei der Gesellschaft spätestens am **1. Oktober 2021, 24:00 Uhr**, eingehen. Rechtzeitig eingehende Ergänzungsanträge werden wir bekannt machen, sofern sie den gesetzlichen Anforderungen genügen. Wir bitten, derartige Verlangen an folgende Adresse zu übersenden:

Private Assets AG

Brook 1
20457 Hamburg

Auskunftsrecht gemäß § 131 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (§ 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht kann in der Hauptversammlung ausgeübt werden, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung oder sonstigen Mitteilung bedürfte.

Datenschutzinformation für Aktionärinnen und Aktionäre der Private Assets AG

Die Gesellschaft verarbeitet auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Besitzart der Aktien und Nummer der Eintrittskarte), um den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung sowie die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist für die Teilnahme an der Hauptversammlung zwingend erforderlich. Für die Verarbeitung ist die Gesellschaft die verantwortliche Stelle. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist – ab dem 25. Mai 2018 – Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO.

Zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt die Gesellschaft verschiedene Dienstleister. Diese erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind. Die Dienstleister verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt.

Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Pflichten gespeichert und anschließend gelöscht.

Die Betroffenen haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung der personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Datenübertragung nach Kap. III DSGVO. Diese Rechte können gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über die E-Mail-Adresse **datenschutz@private-assets.de** oder über die folgenden Kontaktdaten geltend gemacht werden:

Private Assets AG, Brook 1, 20457 Hamburg.

Zudem besteht nach näherer Maßgabe von Art. 77 DSGVO ein Beschwerderecht bei den Datenschutz-Aufsichtsbehörden.

Wichtige Hinweise zur Durchführung der Hauptversammlung vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie

Um die Hauptversammlung der Private Assets AG als Präsenzveranstaltung durchführen zu können, ist die Einhaltung der für den Zeitpunkt der Durchführung der Hauptversammlung maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorgaben und behördlichen Anordnungen zum Hygiene- und Infektionsschutz, insbesondere gemäß der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg (Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO), erforderlich:



- Nach derzeitigem Stand der Bestimmungen ist am Einlass zum Versammlungsraum ein Nachweis einer vollständigen Covid-19-Impfung, einer überstandenen Covid-19 Erkrankung oder ein negativer Covid-19-Antigentest vorzulegen.
- Außerdem ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen („Maskenpflicht“), darüber hinaus sind die Abstandsregeln einzuhalten.
- Im Fall des Auftretens von Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung bitten wir auf die persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung zu verzichten. Um Ihr Stimmrecht auszuüben, können Sie neben den oben unter "Stimmrechtsvertretung" aufgezählten Möglichkeiten auch einem von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Vollmacht und Weisungen erteilen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht ausschließlich nach Maßgabe der von Ihnen erteilten Weisungen ausüben. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie mit Ihrer Eintrittskarte.
- Auch aus epidemiologischen Gründen wird eine Anwesenheitsliste aller Teilnehmer mit Kontaktdaten geführt. Diese Daten werden vier Wochen aufbewahrt und anschließend gelöscht.
- Aus Hygienegründen wird auf eine Bewirtung verzichtet. Wir bitten die Aktionäre um entsprechendes Verständnis.

Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass zum Veranstaltungszeitpunkt weitere oder andere gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind. Aktuelle Informationen können auf der Internetseite des Stadt Hamburg abgerufen werden: <https://www.hamburg.de/verordnung/>

Die Hauptversammlung wird nicht in Ton und Bild übertragen.

In Abhängigkeit von weiteren gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen oder internen Anordnungen des Haus der Wirtschaft Service GmbH als Betreiber der Veranstaltungsräume behält sich die **Private Assets AG** vor, weitere Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen. Dies schließt auch eine kurzfristige Absage der Hauptversammlung ein.

Hamburg, im September 2021

Private Assets AG

Der Vorstand

Anlage

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 7 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG:

Die Erteilung einer Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals (Genehmigtes Kapital 2021) soll der Verwaltung für die folgenden fünf Jahre die Möglichkeit geben, sich im Bedarfsfall rasch und flexibel erforderlich werdendes Eigenkapital beschaffen zu können.

Bei Ausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Damit können alle Aktionäre im Verhältnis ihrer Beteiligung an einer Kapitalerhöhung teilhaben und sowohl ihren Stimmrechtseinfluss als auch ihre wertmäßige Beteiligung an der Gesellschaft aufrechterhalten. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die neuen Aktien den Aktionären nicht unmittelbar zum Bezug angeboten werden, sondern unter Einschaltung eines oder mehrerer Kreditinstitute, sofern diese verpflichtet sind, die übernommenen Aktien den Aktionären im Wege des sogenannten mittelbaren Bezugsrechts zum Bezug anzubieten.



Die in Buchstabe a) vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, dient dazu, im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsrechtsverhältnis darstellen zu können.

Die in Buchstabe b) vorgesehene Ermächtigung, bei Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen das Bezugsrecht der Aktionäre einmalig oder mehrmals für einen Teilbetrag des genehmigten Kapitals auszuschließen, der 10% des derzeitigen Grundkapitals und 10% des bei erstmaliger Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt, stützt sich auf die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Die Begrenzung des Ermächtigungsbetrags für eine solche Kapitalerhöhung auf 10% des Grundkapitals und das Erfordernis, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den jeweiligen Börsenkurs der schon notierten Aktien zum Zeitpunkt der Ausgabe nicht wesentlich unterschreiten darf, stellen sicher, dass der Schutzbereich des Bezugsrechts, nämlich die Sicherung der Aktionäre vor einem Einflussverlust und einer Wertverwässerung, nicht bzw. nur in einem zumutbaren Maße berührt wird. Der Einfluss der vom Bezug ausgeschlossenen Aktionäre kann durch Nachkauf über die Börse gesichert werden. Für die Gesellschaft führt die bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung zu einer größtmöglichen Kapitalschöpfung und zu optimalen Erlösen. Die Gesellschaft wird insbesondere in die Lage versetzt, schnell und flexibel reagieren zu können. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der (mindestens zweiwöchigen) Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten ist aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage in Rechnung zu stellen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Veräußerungspreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Zudem kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige Marktverhältnisse reagieren. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts liegt damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Zum weiteren Schutz der Aktionäre vor Einflussverlust und Wertverwässerung ist die Ermächtigung für einen Bezugsrechtsausschluss dadurch begrenzt, dass andere, wie eine bezugsrechtslose Barkapitalerhöhung wirkende Kapitalmaßnahmen auf den Höchstbetrag angerechnet werden, bis zu dem eine Barkapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss erfolgen kann. So sieht die Ermächtigung vor, dass eine Veräußerung von Aktien, die die Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben und gegen Barzahlung an Dritte veräußert hat, ohne den Aktionären den Bezug dieser Aktien anzubieten, den Höchstbetrag ebenso reduziert, wie eine zukünftige Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, soweit den Aktionären kein Bezugsrecht an ihnen eingeräumt wird.

Die in Buchstabe c) vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Gesellschaft insbesondere den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen aber auch von Immobilien gegen Gewährung von Aktien ermöglichen. Dies ist eine übliche Form der Akquisition. Die Praxis zeigt, dass in vielen Fällen die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung insbesondere für die Veräußerung ihrer Anteile oder eines Unternehmens die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch solche Akquisitionsobjekte erwerben zu können, muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital unter Umständen sehr kurzfristig gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Außerdem wird es der Gesellschaft ermöglicht, Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen sowie sonstige Vermögensgegenstände, wie z.B. auch Forderungen gegen die Gesellschaft, zu erwerben, ohne dabei über Gebühr die eigene Liquidität in Anspruch nehmen zu müssen.

Durch die in Buchstabe d) vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht auszuschließen, soweit ein geeigneter Dritter, der nicht Kreditinstitut ist, die neuen Aktien mit der Verpflichtung übernimmt, sie den Aktionären so zum Bezug anzubieten, wie diese ohne Ausschluss des Bezugsrechts insoweit bezugsberechtigt wären. Dabei handelt es sich lediglich formal um einen Ausschluss des Bezugsrechts, da materiell sichergestellt ist,



dass die Aktionäre ihr gesetzliches Bezugsrecht ausüben können. Die Gesellschaft erhält hierdurch die Möglichkeit, die Kapitalerhöhung gegebenenfalls auch ohne die Einschaltung eines Kreditinstituts oder eines nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen in voller Höhe gegebenenfalls in anderen Märkten sowie kostengünstiger zu platzieren.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in allen vier Fällen in den umschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Der Vorstand wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft in ihrem wohl verstandenen Interesse liegt. Der Aufsichtsrat wird seine erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nur dann erteilen, wenn die beschriebenen sowie sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Über die Einzelheiten der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf eine etwaige Ausnutzung des genehmigten Kapitals folgt.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts zu Punkt 8 der Tagesordnung gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die Gesellschaft soll in die Lage versetzt werden, Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zur Finanzierung der Gesellschaft in einem marktüblichen Umfang und mit der Möglichkeit einer bezugsrechtsfreien Begebung einzusetzen. Die Emission von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (zusammen „Schuldverschreibungen“) ermöglicht die Aufnahme von Kapital zu attraktiven Konditionen. Die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagene Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, die Schuldverschreibungen zu platzieren. Schuldverschreibungen können mit und ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. Der Rahmen der Ermächtigung soll auf den Gesamtnennbetrag von maximal EUR 164.670,00 und eine Berechtigung zum Bezug von bis zu maximal 164.670 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft begrenzt werden.

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu gewähren. Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung des Bezugsrechts. Der Wert von Spitzenbeträgen ist regelmäßig gering. Auch ist der Verwässerungseffekt, der durch einen Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge eintritt, minimal. Eine wesentliche Beeinträchtigung der Vermögens- oder Stimmrechtsinteressen der Aktionäre ist mit dem Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge daher nicht verbunden.

Weiter soll der Vorstand die Möglichkeit erhalten, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. von Wandlungs- oder Optionspflichten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Erfüllung der Wandlungs- oder Optionspflichten zustehen würde. Hierdurch soll verhindert werden, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die Inhaber bereits bestehender Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder entsprechender Pflichten nach den jeweiligen Wandel- und Optionsanleihebedingungen ermäßigt werden oder durch die Gesellschaft gegebenenfalls ein anderweitiger Verwässerungsschutz gewährt werden muss. Weil hierdurch insgesamt ein höherer Mittelzufluss bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen ermöglicht wird, liegt der Bezugsrechtsausschluss im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Schuldverschreibungen müssen zum Zwecke der erleichterten Platzierung am Kapitalmarkt mit einem Verwässerungsschutz ausgestattet werden, der darin besteht,



den Inhabern der Schuldverschreibungen bei nachfolgenden Emissionen ein Bezugsrecht auf neue Schuldverschreibungen einräumen zu können, wie es auch Aktionären zusteht. Die Inhaber von Schuldverschreibungen werden auf diese Weise so gestellt, als wären sie bereits Aktionäre. Damit die Schuldverschreibungen einen solchen Verwässerungsschutz aufweisen können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die später ausgegebenen Schuldverschreibungen ausgeschlossen werden. Zudem hat der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Schuldverschreibungen, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen, den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Wandlungs- bzw. Optionspreis für die Inhaber bereits bestehender Schuldverschreibungen, die ein Wandlungs- oder Optionsrecht gewähren oder eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen, nicht nach den jeweiligen Bedingungen der Schuldverschreibung ermäßigt zu werden braucht und auch kein anderweitiger Verwässerungsschutz durch die Gesellschaft, etwa in Form von Ausgleichszahlungen, gewährt werden muss.

Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insoweit auszuschließen, als sich die Ausgabe von Aktien aufgrund der Bedienung von Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. von Wandlungs- oder Optionspflichten aus den Schuldverschreibungen auf zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, soweit die Veräußerung während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts nach §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Ferner sind auf diese Begrenzung auf zehn vom Hundert des Grundkapitals diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausnutzung einer Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Durch diese Anrechnungen wird sichergestellt, dass keine Schuldverschreibungen ausgegeben werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als zehn vom Hundert des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird. Die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden hierdurch in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Wertung aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt.

Durch diese Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Flexibilität, günstige Kapitalaufnahmemöglichkeiten kurzfristig wahrzunehmen. Maßgeblich hierfür ist zum einen, dass bei Einräumung eines Bezugsrechts und einer Börsennotierung der Gesellschaft regelmäßig ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu billiger Wertpapierprospekt erstellt und veröffentlicht werden muss, was zu einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand führt; dies ist bei einer Privatplatzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts nicht der Fall.

Der Ausschluss des Bezugsrechts liegt in diesen Fällen daher grundsätzlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Für den Fall eines solchen Bezugsrechtsausschlusses sollen die Konditionen des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen so gewählt werden, dass der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung des Wertes ihres Anteilsbesitzes gewährleistet bleibt und den Aktionären kein wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss entsteht.

Schließlich kann das Bezugsrecht auch ausgeschlossen werden, wenn die Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen ausgegeben werden. In diesem Fall ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, sofern der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der ausgegebenen Schuldverschreibung steht. Dies ermöglicht der Gesellschaft unter anderem, die Schuldverschreibungen in geeigneten Fällen als



Akquisitionswährung einzusetzen, insbesondere zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen als Gegenleistung anbieten zu können, schafft damit einen Vorteil im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte sowie den notwendigen Spielraum, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen, Forderungen oder sonstigen Wirtschaftsgütern liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Dies kann auch unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur sinnvoll sein. Mit dieser Ermächtigung kann die Gesellschaft auch im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre auf dem Markt schnell und flexibel auf vorteilhafte Gelegenheiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb gegen Ausgabe von Schuldverschreibungen reagieren.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung Gebrauch machen wird. Eine Ausnutzung dieser Möglichkeit wird nur dann erfolgen, wenn dies nach Einschätzung des Vorstands im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt und verhältnismäßig ist.